

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pressenotiz

Köln, den 19.10.2020

"Das Dach verzeiht keine Nachlässigkeit"

Die Dachdecker- und Zimmerer-Innung Köln rät jetzt zum DachCheck

Im Leben sind es manchmal nur Kleinigkeiten, die zur "großen Katastrophe" führen. Gleiches gilt für das Dach des Hauses: Eine mit Laub und Ästen gefüllte Dachrinne oder ein lockerer Dachziegel können zum Auslöser eines kapitalen Dachschadens werden.

Der in letzter Zeit oft genannte Tipp für Hausbesitzer, selbst eine Sichtkontrolle der Dachfläche durchzuführen, ist wenig zielführend. Darauf weist der Dachdecker Verband Nordrhein in Düsseldorf hin.

So können Nichtfachleute kaum beurteilen, ob eine Dacheindeckung von der Traufe bis zum First noch wind- und wettersicher ist. Auch die Befestigungen von Schneefangeinrichtungen, Blitzschutzanlagen oder Solarmodulen lässt sich mit einer reinen Sichtkontrolle durch Laien objektiv kaum bewerten.

Kommt es in der Sturmsaison Herbst/Winter dann zu Unwetterschäden, könnte sich das Berufen auf die sogenannte "Sturmklausel" im Versicherungsvertrag der Gebäudeversicherung als wenig hilfreich erweisen. Denn aufgrund der zunehmenden Schadenhäufigkeit nehmen Versicherer nicht mehr "automatisch" eine Regulierung von Gebäudeschäden vor, wenn Windstärke 8 überschritten wurde.

Ein Versicherungsnehmer muss seinen Obliegenheitspflichten gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nachkommen. Dazu kann gehören, den versicherten Gegenstand so zu behandeln, dass Schäden vermieden oder begrenzt werden. Eine Verletzung der Obliegenheitspflichten kann sogar dazu führen, dass der Versicherer vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles von der Leistung ganz oder teilweise befreit ist.

Wird also z. B. eine regelmäßige Dachüberprüfung durch einen Fachbetrieb unterlassen, kann dies bis zur Ablehnung der Schadensregulierung nach einem Sturmschaden führen. Die Behauptung, man habe als Hausbesitzer (und damit als Nichtfachmann) eine Sichtprüfung vorgenommen, wird dann kaum ausreichend sein.

Daher empfiehlt der Dachdecker Verband Nordrhein, mit dem regelmäßigen DachCheck stets einen Dachdecker-Fachbetrieb zu beauftragen. Das im Rahmen dieses DachChecks erstellte Protokoll ist der beste Nachweis für die Erfüllung der Obliegenheitspflichten.

Emil-Hoffmann-Straße 7 50996 Köln

Telefon: (0 22 36) 6 41 41 (0 22 36) 6 85 04 Telefax: (0 22 36) 6 74 02

e-mail@dachdecker-innung-koeln.de e-mail@zimmerer-innung-koeln.de www.dachdeckerundzimmererinnung.koeln

> Sparkasse KölnBonn IBAN: DE19 3705 0198 1017 9326 23 BIC: COLSDE33 Volksbank Köln Bonn eG IBAN DE42 3806 0186 4500 8040 12 BIC: GENODED1BRS

> > Obermeister Dachdeckermeister Thomas Ruhrmann

Geschäftsführerin Bettina Dietrich Bei einem solchen Fach-DachCheck wird das Dach einschließlich aller Komponenten wie Lüfterrohre, Kamineinfassungen, Solarmodule etc. unter die Lupe genommen. Und bei dieser Gelegenheit sollte auch gleich die Dachrinne gereinigt werden. Denn der nächste Herbstregen und das Schmelzwasser vom Schnee kommen ganz sicher.

Die Adressen von Fachbetrieben, die den DachCheck übernehmen, gibt es bei der regionalen Dachdecker- und Zimmerer-Innung Köln und auf der Homepage www.dachdeckerundzimmererinnung.koeln >Betriebe.

Bildreferenzen:



00571.jpg: Wenn die Dachrinne das Wasser nicht mehr ableiten kann, droht die "Überschwemmung" im Dachgeschoss.



00547.jpg: Dieser Blitzschutz wird weder vor Blitzeinschlag schützen noch das nächste Unwetter überstehen.



00570.jpg: Der DachCheck durch den Fachbetrieb ist die beste Absicherung vor Unwetterschäden oder einer Leistungsverweigerung bei der Schadensregulierung.